



Deutsches
Jugendinstitut

Stellungnahme
des Deutschen Jugendinstituts e.V.
zur

schriftlichen Anhörung von Sachverständigen durch
die Kommission zur Wahrnehmung der Belange
der Kinder des Ausschusses für Familie, Kinder
und Jugend des Landtags Nordrhein-Westfalen

München, der 29.05.2020

Vorbemerkung¹

haben mindestens zwei repräsentative Bevölkerungsbefragungen in Deutschland die Häufigkeit der wichtigsten Gefährdungsformen, die im Kinderschutz eine größere Rolle spielen (Kindesvernachlässigung, körperliche Kindesmisshandlung, seelische Kindesmisshandlung und sexueller Missbrauch) in verschiedenen Altersgruppen von Erwachsenen untersucht (Häuser u.a., 2011; Witt u.a., 2017). Eine beachtliche Minderheit der Befragten, auch der jungen Erwachsenen, hat dabei angegeben, Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuelle Gewalt während der Jahre des Aufwachsens erlebt zu haben. Tabelle 1 zeigt bezüglich der aktuelleren der beiden Untersuchungen die Ergebnisse für die jüngste Altersgruppe (14-19 Jahre), die den geringsten Abstand zu derzeit aufwachsenden Kindern aufweist.

Tabelle 1: Häufigkeit von Vernachlässigung und Misshandlung im Selbstbericht in der repräsentativen Befragung von Witt et al. (2017, n=2.510, hier nur jüngste Alterskohorte 14-19 Jahre).

Gefährdungsform	% Betroffener in der Altersgruppe 14-19 Jahre
Körperliche Vernachlässigung	5,6 %
Emotionale Vernachlässigung	6,3 %
Seelische Misshandlung	5,6 %
Körperliche Misshandlung	7,0 %
Sexueller Missbrauch	5,6 %
Mindestens eine Form von Vernachlässigung bzw. Misshandlung	13,4 %

Werden diese Zahlen als grobe Schätzung akzeptiert und auf die etwa 2,98 Millionen Kinder und Jugendliche in NRW (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, 2018) übertragen, so ist offensichtlich, dass Kinderschutz ein wichtiges Thema für die Sozial-

¹ Die Stellungnahme wurde hauptsächlich erstellt von Herrn Dr. Heinz Kindler und Frau Dr. Janin Zimmermann. Zurückgegriffen wird auf Berechnungen, die Dr. Thomas Mühlmann von der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJStat) im Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut e.V. und Technische Universität Dortmund durchgeführt hat.

Gesundheits- und Sicherheitspolitik darstellt, da nicht nur eine substanzielle Zahl von Kindern und Jugendlichen in grundlegenden Rechten verletzt wird, sondern auch häufig langfristige gesundheitliche Belastungen sowie Beeinträchtigungen in der Lebensqualität, dem Sicherheitsgefühl und der Leistungsfähigkeit auftreten, die dann wiederum gestamwirtschaftliche Schäden verursachen (z.B. Witt u.a., 2019; Weber u.a., 2016; Habetha u.a., 2012).

Als sozialwissenschaftliches Institut, das sich seit langem für Verbesserungen im Kinderschutz einsetzt, ist das Deutsche Jugendinstitut e.V. der Kommission daher dankbar, dass sie das Thema der Qualität des Kinderschutzsystems im Bundesland im Rahmen einer schriftlichen Anhörung aufgreift. Obwohl ein Projekt am DJI gezeigt hat, dass auch die genaue Analyse kritischer Einzelfälle viele Lernchancen eröffnet (Gerber und Lillig, 2018), halten wir doch den Gesamtblick auf das Funktionieren des überwiegend kommunal organisierten Kinderschutzsystems für fachlich und politisch notwendig.

Der Wunsch nach einem solchen Gesamtblick kommt in den drei Fragen der Kommission deutlich zum Ausdruck. Es ist bemerkenswert, dass die gestellten Fragen naheliegend, fast zwingend erscheinen, trotzdem aber wissenschaftlich, d.h. mit methodisch kontrollierter Subjektivität, bislang nur schwer zu beantworten sind. Dies hat mehrere Gründe:

(a) Zunächst einmal gibt es bislang keine Verständigung auf ein Set an Kriterien, an denen gemessen werden kann, wie gut Kinderschutzsysteme in Deutschland funktionieren (Kindler, 2013).

(b) Weiter gibt es zwar flächendeckend amtliche Daten, die die Anzahl vom Kinderschutzsystem bewältigter Verfahren und damit die Arbeitsleistung im System und das dafür verfügbare Personal erfassen (z.B. Kaufhold und Pothmann, 2019; Mühlmann, 2020). Nur wenige, nicht flächendeckende Daten beschäftigen sich aber damit, inwieweit Ziele des Kinderschutzsystems gegenwärtig erreicht werden (Status quo), so wie sie etwa allgemein und noch nicht auf messbare Kriterien heruntergebrochen in § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) festgelegt sind. Dort werden das möglichst weitgehende Vermeiden von Kindeswohlgefährdung und, sofern dies scheitert, das Abwenden weiterer Gefährdung und Schädigung als Ziele benannt.

(c) Nahezu ausschließlich international haben bislang Studien Möglichkeiten der Verbesserung von Kinderschutzsystemen ausgelotet (z.B. Shlonsky und Benbenishty, 2014; Kindler, 2010), weshalb der Rückgriff auf diese Wissensbestände durch Unwägbarkeiten der tatsächlichen Übertragbarkeit der Erkenntnisse eingeschränkt wird.

Als Institut und im Forschungsverbund mit der Technischen Universität Dortmund (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik) hat das DJI in den

letzten Jahren, bezogen auf das Bundesland NRW, immer wieder amtliche Daten analysiert und an verschiedenen Orten in Deutschland im Rahmen von Forschungsprojekten Einblicke in Stärken und Schwächen des Kinderschutzes gewonnen. An einigen der zuletzt genannten Projekte waren Kommunen aus NRW beteiligt (z.B. am DFG-Projekt "Policies and responses with regard to child abuse and neglect in England, Germany and the Netherlands" - Hestia), ohne dass es hierbei aber um einen Überblick über die Situation im Bundesland gegangen wäre. Zudem hat das Institut seine Erfahrungen in mehrere Kommissionen eingebracht, die sich in einzelnen Bundesländern mit Möglichkeiten zur Verbesserung der Kinderschutzsysteme beschäftigt haben (Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, 2018; Kommission Kinderschutz im Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg, 2020). Nachfolgend wird im Hinblick auf die Fragen der Kommission mehrfach aus einer dem Landtag bereits vorliegenden Analyse amtlicher Daten durch die Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJStat) im Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut e.V. und Technische Universität Dortmund (Landtag Nordrhein-Westfalen 17/2243) zitiert, die wir deshalb noch einmal beifügen.

1. Wird der Status Quo des Kinderschutzes in NRW den Aufgaben und Erwartungen von Staat und Gesellschaft gerecht?

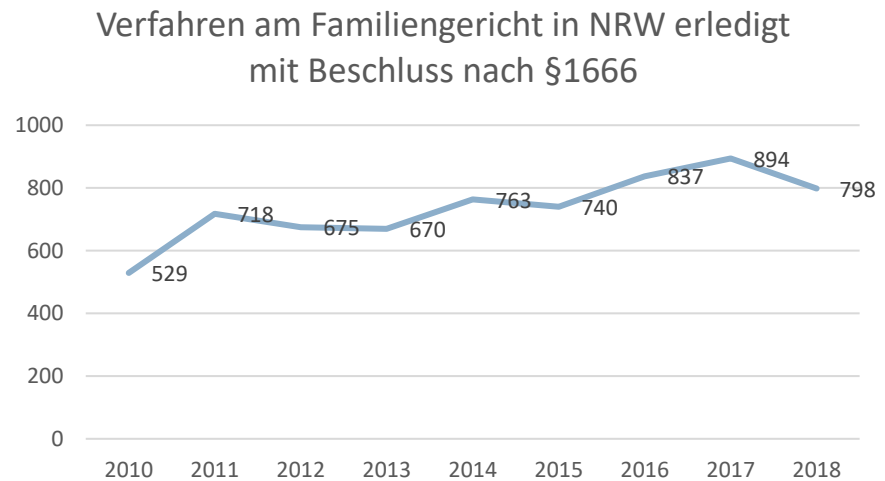
Wird Kinderschutz im engeren Sinne als organisiertes Handeln mit dem Ziel der Entdeckung und Bearbeitung von Fällen einer Kindeswohlgefährdung definiert (zum Begriff Kindeswohlgefährdung vgl. Kindler, 2018), so hat Dr. Thomas Mühlmann von der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJStat) im Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut / Technische Universität Dortmund mit Stellungnahme vom 02. März 2020 (Landtag Nordrhein-Westfalen 17/2243) für die im Kinderschutz zentrale Institution der Jugendämter Befunde zur Anzahl der Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII im Bundesland, den Ergebnissen dieser Einschätzungen, den eingeleiteten Hilfen und der Anzahl der vorläufigen Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII vorgestellt.

Zu den wesentlichen Ergebnissen zählt der Befund, dass im Jahr 2017 in den Jugendämtern des Bundeslandes im Durchschnitt 116 Verfahren zur Gefährdungseinschätzung pro 10.000 Minderjährige geführt wurden, was einer absoluten Anzahl von 39.478 Verfahren entspricht. Es zeigte sich dabei zwischen den Ämtern eine sehr große und in ihren Hintergründen unklare Bandbreite von 0 bis 434 Verfahren pro 10.000 Minderjährigen. Auch bei einem Ausschluss von statistischen Ausreißern blieb die Bandbreite noch groß und reichte von 37 Verfahren/10.000 bis zum 5,8-fachen dieser Zahl. Etwa bei einem Viertel der Verfahren wurde im Mittel der vergangenen Jahre von den Fachkräften der Jugendämter eine akute oder latente Kindeswohlgefährdung bejaht (Quote in 2017: 26,9%), wobei weder der § 8a Abs. 1 SGB VIII noch der § 1666 BGB die Unterscheidung dieser beiden Untergruppen kennt und die von den statistischen Landesämtern gegebene Definition latenter Gefährdung offenlässt, ob letztlich eine Kindeswohlgefährdung bejaht wird oder nicht.

Auch wenn eine akute Kindeswohlgefährdung bejaht wurde, konnte in einer knappen Mehrheit der Fälle zusammen mit den Eltern ein Weg zur Abwehr von bestehenden Gefahren gefunden werden, so dass Eingriffe in elterliche Grundrechte nicht bei Gericht beantragt oder in Form einer vorläufigen Schutzmaßnahme vollzogen wurden. Bei diesen vorläufigen Schutzmaßnahmen (Inobhutnahmen ohne unbegleitete Einreisen nach § 42 SGB VIII) bestehen erneut große und in ihren Hintergründen unklare regionale Schwankungsbreiten, wobei landesweit in 2017 bei einer Gesamtzahl von 10.605 vorläufigen Schutzmaßnahmen (ohne unbegleitete Einreisen) etwa 37 pro 10.000 Minderjährige in Obhut genommen wurden. Im Detail und mit Karten zur regionalen Verteilung finden sich diese Ergebnisse in der Drucksache 17/2243.

Da Jugendämter Schutzmaßnahmen nur vorläufig ergreifen dürfen und im Fall eines Widerspruchs der Eltern das Familiengericht anrufen müssen, wird der Blick auf die Häufigkeit von länger bestehenden Kinderschutzmaßnahmen gegen den erklärten Willen der Eltern noch einmal klarer, wenn in der Bundesjustizstatistik die Anzahl der Entscheidungen in familiengerichtlichen Kinderschutzverfahren in NRW herausgesucht wird. Im Jahr 2017 gab es (inklusive einstweiliger Anordnungen) in NRW 894 solcher Entscheidungen, was einer Rate von 2,6 Verfahren/10.000 Minderjähriger entspricht. Abbildung 1 zeigt die Anzahl der Verfahren in der Zeitreihe, wobei eine steigende Belastung der Familiengerichte mit Kinderschutzsachen sichtbar wird.

Abbildung 1: Anzahl der Verfahren, die an Familiengerichten in NRW (Amtsgerichten) zwischen 2010 und 2018 mit Beschluss nach §1666 erledigt wurden



Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie. 10, Rechtspflege. 2.2, Familiengerichte (2011, 2012, 2014, 2016, 2017, 2018 2019)

Vor allem aber verdeutlicht das Verhältnis zwischen der großen Anzahl der Gefährdungsabklärungen bei den Jugendämtern bzw. der Anzahl der dort eingeschätzten akuten und latenten Kindeswohlgefährdungen und der um den Faktor 40 bzw. 10 geringeren Anzahl familiengerichtlicher Entscheidungen in Kinderschutzsachen, dass in den allermeisten Gefährdungsfällen Jugendämter einen aus ihrer Sicht gangbaren Weg zur Abwehr bestehender Gefahren mit den Eltern finden.

Dies macht es einerseits plausibel Anstrengungen zur Verbesserung der Qualität im Kinderschutz auf Jugendämter zu konzentrieren. Andererseits dürfen zwei Dinge nicht aus dem Blick geraten:

(a) Zwar eskalieren nur wenige Kinderschutzfälle so, dass eine familiengerichtliche Entscheidung notwendig wird, jedoch handelt es sich dann um besonders herausfordernde Fälle. Weiter strahlt die Entscheidungspraxis der örtlichen Familiengerichte auf die kommunalen Kinderschutzdienste und ihren Umgang mit einer sehr viel größeren Anzahl an Fällen aus, insofern dort als wenig aussichtsreich eingeschätzte Fälle häufig nicht bei Gericht anhängig gemacht werden. Deshalb ist es wichtig, die in verschiedenen Studien, Fallanalysen und Stellungnahmen (z.B. Rosenboom, 2006; Karle, 2011; Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht, 2014; Stürmer und Salewski, 2015; Münder, 2017; Kratky und Schröder-Abé, 2018; Oberlandesgericht Karlsruhe, Amtsgericht Freiburg im Breisgau und Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, 2018; Zumbach, Wetzels & Koglin,

2018) sichtbar gewordenen Probleme in familiengerichtlichen Verfahren (z.B. richterliche Unsicherheiten bei der Anhörung von Kindern und im Umgang mit chronische Gefährdungsfällen, Qualitätsprobleme bei Sachverständigengutachten, ungesicherte Ausbildungsstände bei Verfahrenbeiständen, ungeklärte Möglichkeiten von Gerichten für eine Kontrolle von Auflagen zu sorgen) durch Qualifizierungsmaßnahmen anzugehen. Dies wurde auch in den Ergebnisberichten der Kommissionen in Hamburg und Baden-Württemberg so festgehalten (Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, 2018; Kommission Kinderschutz im Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg, 2020). Neben den bewährten Fortbildungsangeboten, etwa der Richterakademien, wird daher derzeit ein E-Learning Programm für alle am familiengerichtlichen Kinderschutzverfahren beteiligten Professionen entwickelt, das im Herbst 2020 in einer ersten Testversion verfügbar sein soll (Fegert u.a., 2019). Zu erwähnen ist die Bedeutung familiengerichtlicher Kinderschutzverfahren auch deshalb, weil die Landespolitik in NRW auf die Ausstattung und Qualifikation der Familiengerichte unmittelbar durchgreifen kann, was bei den kommunalen Jugendämtern nicht der Fall ist.

(b) Weiter wird die Mehrheit der Kinderschutzfälle deshalb bekannt, weil Institutionen und Stellen, die mit Kindern und Familien in Kontakt stehen, Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung mitteilen. Dies rechtlich zu ermöglichen, war in den vergangenen Jahren ein Schwerpunkt der Kinderschutzgesetzgebung des Bundes. Bislang werden jedoch keinerlei amtliche Daten zu Prozessen der Gefährdungseinschätzung im Vorfeld einer eventuellen Gefährdungsmitteilung ans Jugendamt erhoben, obwohl auch hier rechtliche Regeln zum Verfahren und zu Dokumentationsanforderungen in einigen Bereichen bestehen. Einzelne Studien deuten darauf hin, dass deutlich mehr Hinweise auf Gefährdung wahrgenommen werden, Mitteilungen aber aus verschiedenen Gründen unterbleiben (z.B. Furcht vor Falschbeschuldigung oder Überreaktion des Jugendamtes, schlechte Erreichbarkeit oder erwartete Untätigkeit des Jugendamtes), insbesondere bei Hinweisen auf emotionale Vernachlässigung und seelische Misshandlung (z.B. Thurn u.a. 2017).

Umgekehrt handelt es sich in Deutschland bei einem Fünftel bis einem Drittel der Gefährdungsmitteilungen aus verschiedenen Institutionen aus Sicht der Jugendämter um Fehlmeldungen, insofern weder eine Gefährdung noch ein Hilfebedarf festgestellt wird (Landtag NRW 17/2243, S. 14, Abb. 9), wodurch erhebliche Ressourcen bei den Jugendämtern gebunden werden. Die Problematik besteht international auch in anderen Kinderschutzsystemen, wobei einige Länder in sogenannte Sentinelstudien investiert haben, um abschätzen zu können, wie viele Gefährdungsfälle zwar einzelnen Fachpersonen bekannt sind, ohne dass aber eine Mitteilung an die Kinderschutzbehörden erfolgen würde (z.B. Euser u.a., 2010). Teilweise wurde auch in evaluierte Trainingsmaßnahmen investiert, die den Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung verbessern sollen (für eine

Forschungsübersicht siehe Walsh, 2019). In Deutschland und damit auch in NRW liegen jedoch bislang weder größere Sentinelstudien noch größere Evaluationen entsprechender Trainings vor.

Wird mit Schwerpunkt auf Kinderschutzverfahren im Jugendamt nach Qualitätskriterien und dem status quo gefragt, so lassen sich - jenseits der in den amtlichen Statistiken sichtbar werdenden großen Anzahl bewältigter Verfahren - mindestens drei naheliegende Ergebniskriterien benennen:

(a) der Anteil an Kindern und Jugendlichen, die nach einer bestätigten Gefährdungsmitteilung im weiteren Verlauf erneut Gefährdung erleben müssen,

(b) der Anteil an Kindern und Jugendlichen, die nach Gefährdung langfristig einen positiven Entwicklungs- und Bildungsverlauf nehmen und

(c) der Anteil der Kinder, deren Partizipationsrechte im Kinderschutzverfahren gewahrt werden. Während die ersten beiden Kriterien Ergebnisaspekte von Schutz und Abwehr von Schädigung ansprechen, ergibt sich das dritte Kriterium aus der Anerkennung von Kindern als Subjekten, mit der Folge, dass das Kindeswohl nicht nur im Ergebnis, sondern auch im Kinderschutzverfahren selbst durch Partizipation zu schützen ist (Wapler, 2015).

Es gibt noch ein viertes zu erörterendes, allerdings sehr viel schwieriger zu messendes Ergebniskriterium, nämlich

(d) inwieweit es einem Kinderschutzsystem gelingt, die Häufigkeit von Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch in der Bevölkerung zurückzudrängen bzw. in Zeiten ökonomischer Krisen einen Anstieg von Gefährdung zu verhindern.

Natürlich gibt es weitere nachrangige, aber gerechtfertigte und eigenständige Ziele, wie etwa den sparsamen und sinnvollen Einsatz öffentlicher Mittel oder den Gesundheitsschutz der Beschäftigten im Kinderschutzsystem. Nachrangig sind diese Ziele nur insofern, als sie nicht zentrale Zwecke des Kinderschutzsystems betreffen. Zudem lassen sich zahlreiche abgeleitete Kriterien benennen, etwa im Hinblick auf Struktur- und Prozessqualität, die ihre Berechtigung hauptsächlich aus einem demonstrierten Zusammenhang zu Ergebniskriterien des Kinderschutzsystems ziehen. Die ausformulierten Ergebniskriterien rücken wir nachfolgend in den Mittelpunkt, da sie Erwartungen von Staat und Gesellschaft an das Kinderschutzsystem zentral betreffen, während wir nachrangige und abgeleitete Kriterien aus Platzgründen aussparen.

1) Nach Kinderschutzverfahren erneut auftretende Gefährdungen

Da Gefährdungslagen in Familien dynamisch sind und Schutzmaßnahmen Verhältnismäßigkeitserwägungen unterworfen sind, können wiederholte, bekanntwerdende Gefährdungseignisse nicht in allen Einzelfällen verhindert werden. Auf der Aggregatebene, also über viele Fälle hinweg, handelt es sich aber um ein relativ leicht zu erhebendes Qualitätsmerkmal, das auf die Angemessenheit bzw. Unangemessenheit von Risikoeinschätzungen, Schutz- und Hilfemaßnahmen hinweist (z.B. Solomon & Åsberg, 2002). Zudem hat sich gezeigt, dass Kinder aus Familien mit wiederholten Gefährdungsmittlungen als Gruppe betrachtet mehrheitlich erhebliche Schädigungen erleiden und einen ungünstigen Entwicklungsverlauf nehmen (z.B. Éthier, Lemelin & Lacharité, 2004; Jonson-Reid, Kohl & Drake, 2012), so dass sie eine der schutzbedürftigsten Gruppen im Kinderschutzsystem darstellen.

In Deutschland werden wiederholte, sich als begründet erweisende Gefährdungsmittlungen, die ein Kind bzw. eine Familie betreffen, bislang nicht systematisch gezählt. Vielmehr werden Verfahren gezählt, die sich aber nicht zueinander in Beziehung setzen lassen. In derzeit drei Studien mit verschiedenen Jugendämtern, auch aus NRW, haben wir mit Nacherhebungszeiträumen von einem halben, einem und drei Jahren die Häufigkeit wiederholter und zudem begründeter Gefährdungsmittlungen erhoben (Bae und Kindler, 2017; Witte 2017, Kindler u.a. in Vorb.). Tabelle 2 zeigt für die größte der Studien (n=403 Kinderschutzfälle aus vier Jugendämtern) bezogen auf einen Nachverfolgungszeitraum von einem halben Jahr die Raten erneuter, vom Jugendamt als begründet angesehener Gefährdungsmittlungen. Die Befunde stimmen mit den anderen beiden Untersuchungen darin überein, dass unser Kinderschutzsystem derzeit am wenigsten in der Lage scheint, vernachlässigte Kinder vor erneuten Gefährdungseignissen zu schützen.

Tabelle 2: Raten erneuter, als begründet eingeschätzter Gefährdungsmittelungen in den ersten sechs Monaten nach einer Gefährdungseinschätzung entsprechend § 8a SGB VIII (Projekt Hestia, n=403, 4 Jugendämter)

Gefährdungseinschätzung wegen..	Rate erneuter Gefährdungen innerhalb von 6 Monaten
Körperliche Misshandlung (n=72)	11 %
Seelische Misshandlung (n=72)	6 %
Vernachlässigung (n=72)	17 %
Sexueller Missbrauch (n=73)	3 %

Über alle drei Studien hinweg zeigt sich, dass wiederholte Kindeswohlgefährdungen im status quo ein Problem darstellen, so dass es sinnvoll wäre auszuloten, inwieweit durch Verbesserungen bei der Risikoeinschätzung und den Schutz- sowie Hilfekonzepten die Rate unzureichend geschützter Kinder, insbesondere vernachlässigter Kinder, gesenkt werden kann. Gedacht werden könnte etwa an ein entsprechendes Landesmodellprogramm für interessierte Kommunen.

2) Belastete Entwicklungs- und Bildungsverläufe von Kindern nach Gefährdung und Behandlungs- bzw. Fördermaßnahmen

Neben dem Schutz vor (erneuter) Gefährdung ist es entsprechend § 1 Abs. 3 KKG als weiteres Qualitätsziel des Kinderschutzsystems zu verstehen, fortlaufende Schädigungsprozesse nach bereits erlebter Vernachlässigung, Misshandlung bzw. erlebtem Missbrauch zu unterbrechen und betroffene Kinder bei der Bewältigung erfahrener Belastung und einer zukünftig guten Entwicklung zu unterstützen. Daher stellen Daten zur psychischen und körperlichen Gesundheit, den Bildungsverläufen, den sozialen Beziehungen und dem Wohlbefinden von Kindern nach einer Kinderschutzintervention eine wichtige Informationsquelle für die Qualität des Kinderschutzsystems dar.

Aber auch hier fehlen, bezogen auf ganz Deutschland, bislang größere oder gar routinemäßige Erhebungen. Was an Studien vorliegt, zeigt allerdings, dass Kinder, die nach einer Kinderschutzintervention außerhalb des Elternhauses und damit in öffentlicher Verantwortung aufwachsen, mehrheitlich chronische Verhaltensauffälligkeiten aufweisen und nur zu sehr geringen Raten weiterführende Schulen besuchen. Werden nur psychisch auffällige Kinder

herausgegriffen, so sind diese mehrheitlich therapeutisch unversorgt (z.B. Kindler et al., 2011; Fischer et al., 2016; Ganser et al., 2016).

Dies deutet darauf hin, dass der status quo, trotz des hohen Einsatzes der im Kinderschutzsystem tätigen Fachkräfte, an dieser Stelle verbesserungsfähig ist, zumal international Modellversuche positive Effekte auf Bildungsverläufe bei betroffenen Kindern aufgezeigt haben (z.B. Evans u.a., 2017) und auch in Deutschland neue Ansätze zur Förderung psychischer Gesundheit nach Gefährdung erfolgreich erprobt wurden (z.B. Rosner u.a., 2019). Jedoch erfordern Verbreitung und Einsatz solcher Angebote eine Zusammenarbeit von Kinderschutz, Bildungswesen und Kinder- bzw. Jugendpsychiatrie, was eine zusätzliche Herausforderung darstellt. Gleichzeitig eröffnet dies im Föderalismus dem Landesgesetzgeber auch Chancen für entsprechende Modellprojekte im Bildungs- bzw. Gesundheitsministerium mit dem Ziel einer Prüfung gesetzgeberischer Bedarfe.

3) Partizipation von Kindern in Kinderschutzverfahren

Es bietet sich an, die Beachtung der Rechte in Kinderschutzverfahren als eine weitere sensible Qualitätsdimension des Kinderschutzsystems zu fassen, da Kinder im Unterschied zu Erwachsenen nur beschränkt für eine Beachtung ihrer Rechte eintreten können. Bezüglich der Partizipation von Kindern deuten alle vorliegenden Erhebungen auf einen insgesamt unbefriedigenden status quo hin, wenn auch möglicherweise nicht in jedem Team oder jedem Jugendamt. Der Entwicklungsbedarf betrifft hier sowohl Verfahren beim Jugendamt als auch beim Familiengericht.

In einer bereits angesprochenen Untersuchung zu 403 Kinderschutzverfahren aus vier Jugendämtern wurde bei Jugendlichen aus der Altersgruppe von 15 bis 18 Jahren nur bei etwas mehr als der Hälfte der Minderjährigen (56%) eine Partizipation in der Akte festgehalten. Bei allen anderen Altersgruppen waren die Zahlen deutlich niedriger (Witte, Lopez & Baldwin, im Druck). In einer Untersuchung familiengerichtlicher Kinderschutzverfahren wurden nach Angaben der Fachkräfte des Jugendamtes nur 54% der Kinder, die älter als 3 Jahre waren, angehört (Bindel-Kögel & Seidenstücker, 2017). Besonders bedrückend erscheint, dass auch bei massiven Eingriffen, wie einer Inobhutnahme, viele betroffene Minderjährige sich völlig übergangen fühlen (Rücker et al., 2018).

Sicher können Wünsche von Kindern nicht regelhaft zum Maßstab bei Entscheidungen über Kinderschutzinterventionen gemacht werden. Viele Kinder stimmen etwa gefährdungsbedingten Herausnahmen erst nachträglich und nach einiger Zeit zu (Merritt & Franke, 2009). Trotzdem besteht fachlich Einigkeit, dass die Sichtweisen und Gedanken von Kinder gehört und gegebenenfalls anderslautende Entscheidungen ihnen erklärt werden müssen.

4) Zurückdrängen der Häufigkeit von Kindesvernachlässigung, Misshandlung und sexueller Gewalt gegen Kinder bzw. Jugendliche in der Bevölkerung

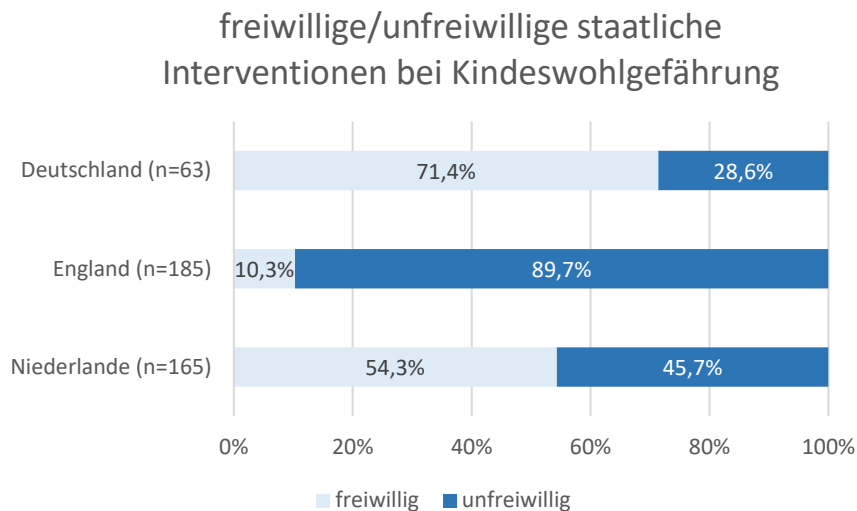
Für den Zeitraum von 2015 bis 2020 hatte die Weltgesundheitsorganisation in Europa, allerdings ohne große Resonanz in Deutschland, dafür geworben sich das Ziel einer 20% Reduktion der Zahl misshandelter Kinder zu setzen (WHO Regional Office for Europe, 2018). Da alle bislang in dieser Hinsicht untersuchten ökonomischen Krisen über eine erhöhte Stressbelastung vulnerabler Eltern mit einem Anstieg von Gefährdungsfällen einhergingen und die aktuelle Pandemie auch eine ökonomische Krisensituation schafft, könnte es sein, dass derzeit ein sinnvolles Ziel eher in der Verhinderung eines Anstiegs der Zahl gefährdeter Kinder besteht.

Die Bundesrepublik und die Länder verfügen derzeit aber (noch) nicht über die Voraussetzungen um sich messbare Ziele im Hinblick auf die Prävalenz von Kindesvernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch zu setzen, da (entgegen einer anderen Empfehlung der Weltgesundheitsorganisation) bislang kein Surveillance-Programm mit regelmäßigen Dunkelfelderhebungen gestartet wurde und auch keine Befunde zu Formen Früher Hilfen und Hilfen zur Erziehung gesammelt wurden, die tatsächlich belegbar geeignet sind, das erstmalige oder wiederholte Auftreten von Gefährdung unwahrscheinlicher zu machen.

Es gibt allerdings für den Kinderschutz Hinweise auf positive Nebeneffekte des Ausbaus der Kindertagesbetreuung in Deutschland (Sandner und Thomsen, 2018) sowie von Krisenprogrammen, die ökonomische Notlagen in Familien abfangen oder vermindern (z.B. Raissian und Bullinger, 2017; Brown und De Cao, 2020).

In der Summe hat das Kinderschutzsystem in NRW und Deutschland sicher viele Stärken, etwa das intensive Bemühen um gemeinsame Lösungen mit Eltern. Tatsächlich haben wir in einem 3-Länder-Vergleich (Deutschland, Niederlande, England) von je 400 Gefährdungsfällen gefunden, dass in Deutschland am Ende der Gefährdungseinschätzung am seltensten Eingriffe in elterliche Grundrechte geplant wurden, sondern weit überwiegend auf die freiwillige Beteiligung der Eltern an Interventionsangeboten gesetzt wurde (Abbildung 2).

Abbildung 2: Planung staatlicher Eingriffe bei eingeschätzter Gefährdung in Deutschland, England und den Niederlanden (DJI Hestia Projekt, Witte, 2017)



Auf der anderen Seite liegen aber auch Hinweise vor, dass der status quo im Hinblick auf mehrere Kernziele des Kinderschutzsystems noch nicht befriedigend ist, sondern im Hinblick auf das generelle Zurückdrängen von Gefährdung, den Schutz vor wiederholter Gefährdung, die Unterstützung von Kindern nach Gefährdung und die Partizipation von Kindern während Kinderschutzverfahren weitere Anstrengungen von Bund, Land und Kommunen erforderlich sind.

2. Welche Hindernisse ergeben sich bei der Gewährleistung eines effektiven Kinderschutzes in NRW und seinen Kommunen?

Wird davon ausgegangen, dass der status quo im Kinderschutz in NRW in mehrfacher Hinsicht noch verbesserungsbedürftig ist, wenn auch möglicherweise in sehr unterschiedlichem Ausmaß in verschiedenen Kommunen, so könnten verschiedene Faktoren eine ungünstige Rolle spielen.

Nachfolgend erörtern wir fünf mögliche Hinderungsfaktoren: (a) unzureichende Personalressourcen, (b) unzureichende Arbeitsmittel und Hilfenkonzepte, (c) unzureichende Vernetzung, (d) unzureichende Aus- und Fortbildung und (e) ein zu hoher emotionaler Druck auf Fachkräfte im Kinderschutz.

Zu a) Unzureichende Personalressourcen

Negative Zusammenhänge zwischen Arbeitsüberlastung infolge fehlender Personalressourcen und der Qualität von Fallarbeit wurden in verschiedenen Studien berichtet. Für die öffentliche Verwaltung in Deutschland liegen entsprechende Befunde etwa für die Arbeitsverwaltung vor (Hofmann u.a., 2012; Hainmueller u.a., 2016). International finden sich auch Studien für den Bereich Kinderschutz bzw. Kinder- und Jugendhilfe (z.B. Stehen, 2011). Allerdings wäre es verfehlt, von einem starken linearen positiven Zusammenhang zwischen Personalressourcen und Qualität der Fallarbeit auszugehen (Kindler, 2010). Zwar ist anzunehmen, dass es eine untere Grenze mangelnder Personalausstattung gibt, deren Unterschreiten dazu führt, dass nur noch Krisenbewältigung betrieben werden kann. Oberhalb dieser Schwelle hängt eine Qualitätsverbesserung der Fallarbeit aber mit von anderen Faktoren ab, wie etwa dem Ausbildungsstand und der Geeignetheit verfügbarer Arbeitsmittel.

In der Forschung zur Bedeutung der Personalressourcen im Kinderschutz gibt es zwei aktuell wichtige Entwicklungen:

(aa) Die Unterscheidung zwischen Fallzahl und Arbeitsbelastung (z.B. Kim u.a., 2019), da bei gleicher Fallzahl die Arbeitsbelastung zunehmen kann, wenn etwa die Qualitätsanforderungen steigen oder das Erfahrungsniveau der Fachkräfte sinkt.

(bb) Den verstärkten Blick auf die Dynamik in den Personalressourcen, da bei gleichem Personalschlüssel Unterschiede im Aufwand für krankheits- oder schwangerschaftsbedingte Vertretung und Einarbeitung aufgrund von Wechseln erhebliche Bedeutung für die Stressbelastung der Fachkräfte gewinnen können.

Für die Personalausstattung der Allgemeinen Sozialen Dienste (ASD) der Jugendämter in NRW hat Thomas Mühlmann von der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJStat) im Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut / Technische Universität Dortmund in seiner anliegenden Stellungnahme vom 02. März 2020 grundlegende Daten zusammengetragen (Landtag Nordrhein-Westfalen 17/2243, S. 15 ff., Abb. 10, 11 und Tab. 4). Demnach sind die Personalressourcen in den letzten Jahren kontinuierlich gewachsen und die Anzahl der Vollzeitäquivalente hat sich zwischen 2006 und

2018 nahezu verdoppelt. Der Zuwachs der Personalressourcen hat allerdings nicht zu einer deutlich gesunkenen Fallbelastung geführt, da die Fallzahlen in allen Bereichen gewachsen sind. Als große Herausforderung wurde ein deutlich größerer Anteil junger Beschäftigter mit notgedrungen wenig Fallerfahrung im ASD beschrieben.

Diese Grunddaten geben keinen Aufschluss über das Ausmaß an Personalfuktuation und deren Auswirkungen. Zudem liegen zur Arbeitsbelastung der ASD-Fachkräfte in NRW keine landesweiten Befragungen vor, so wie sie in den letzten Jahren in Hamburg oder Baden-Württemberg durchgeführt wurden (Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, 2018; S. 241-338; Eppinger u.a., 2019). In den genannten beiden Befragungen hatte jeweils ein substantieller Anteil der Fachkräfte von Arbeitsüberlastung mit negativen Auswirkungen auf die Qualität der Fallbearbeitung berichtet. Abbildungen 3 und 4 zeigen etwa aus der Befragung der ASD-Fachkräfte in Baden-Württemberg die Häufigkeit berichteter Einschränkungen im Kontakt mit Familien in Gefährdungsfällen und bei Fallbesprechungen.

Abb. 3: Zustimmung zur Aussage: "Die Zeit, die mir für den persönlichen Kontakt mit den Klientinnen und Klienten in Kindeswohlgefährdungsfällen zur Verfügung steht, reicht aus" in der DJI-Befragung der ASD-Fachkräfte in Baden-Württemberg (n=628)

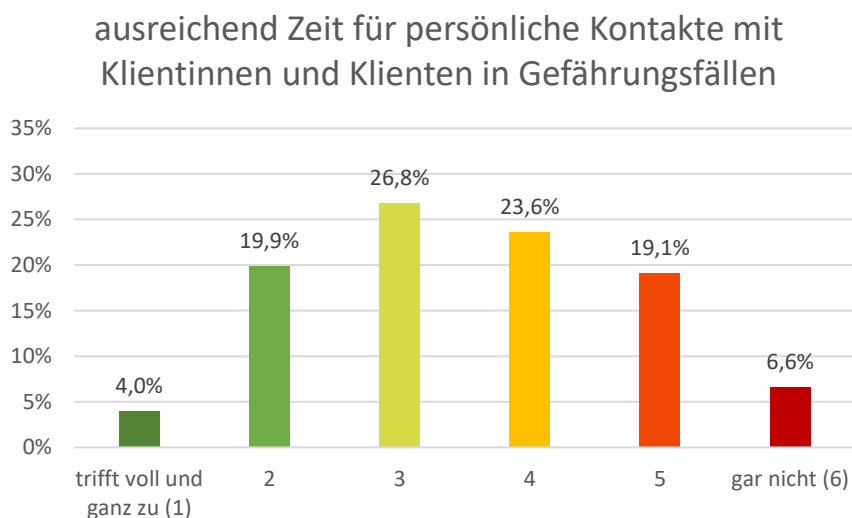
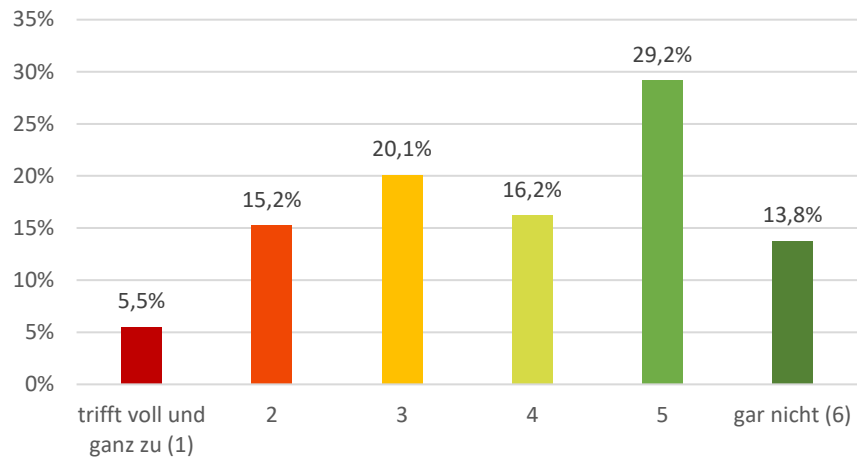


Abb. 4: Antwortverteilung aus der Befragung der ASD-Fachkräfte im Bundesland Baden-Württemberg zur Frage: "Wenn Sie zurück denken an die letzten drei Fallbesprechungen: Ist die Besprechungszeit pro Fall zu kurz, um die Fälle in der notwendigen Tiefe zu besprechen?" (n=628)

Fallbesprechungszeit zu kurz

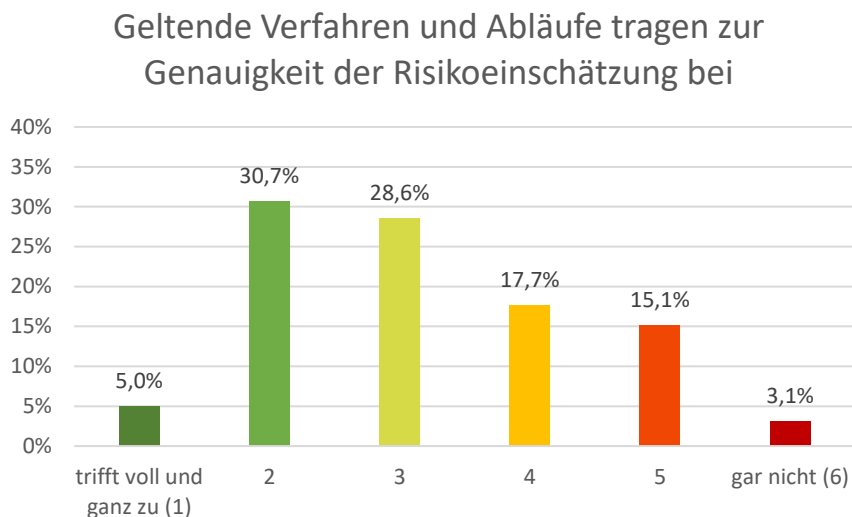


Zur Beurteilung der Rolle fehlender Personalressourcen als Hindernis für Verbesserungen im Kinderschutz in NRW wäre es zunächst sinnvoll, Daten zur Arbeitsbelastung der Fachkräfte zu erheben. Notwendig wäre es zudem, in der Praxis vorhandene Methoden der Personalbemessung vergleichend zu untersuchen und dabei die Berücksichtigung sich verändernder Qualitätsanforderungen und von Anforderungen aufgrund von Personalfuktuation einzubeziehen.

Zu b) Unzureichende Arbeitsmittel und Hilfefkonzepte

Arbeitsmittel, wie etwa Fallbearbeitungssoftware, Dokumentationsbögen oder Verfahren zur Risikoeinschätzung, sowie Hilfefkonzepte können eine qualifizierte Fallbearbeitung erleichtern, aber auch erschweren. Entsprechend ihrer weiten Verbreitung und Bedeutung gibt es eine umfangreiche Forschung über Kriterien der Eignung und Auswirkungen von Fallbearbeitungssoftware (Schneider, 2017), Dokumentationsbögen (Gerber und Kindler, 2020), Risikoeinschätzungsverfahren (Kindler, 2014) und verschiedene Hilfefkonzepte (Dixon u.a., 2017). Befragungsergebnisse aus anderen Bundesländern deuten dabei darauf hin, dass im Hinblick auf den Nutzen und die Praxistauglichkeit von Arbeitsmitteln im Kinderschutz aus der Sicht von Fachkräften in der Fläche noch Verbesserungsbedarf besteht. Abbildung 5 zeigt hierzu beispielhaft den in einer Vollerhebung in Baden-Württemberg von ASD-Fachkräften eingeschätzten Nutzen der lokal eingeführten Verfahren und Abläufe bei der Gefährdungseinschätzung. Deutlich wird, dass mehr als ein Drittel der Fachkräfte kaum einen Nutzen sehen und ein weiteres Viertel sich ambivalent zeigt.

Abb. 5: Antwortverteilung aus der Befragung der ASD-Fachkräfte in Baden-Württemberg zur Frage: Haben Sie den Eindruck, dass die bei Ihnen geltenden Verfahren und Abläufe dazu beitragen, das Risiko, dass die Gefährdung des Kindes zu hoch oder zu niedrig eingeschätzt wird, zu reduzieren?" (n=628)



Tatsächlich haben bislang nur wenige Verfahren im Kinderschutz Zyklen von Evaluation und Überarbeitung durchlaufen (Schmutz und de la Paz Martinez, 2018), und wenig aussagekräftige oder unnötig arbeitsaufwändige Verfahren sind in bisherigen Stichproben von Arbeitsmitteln aus Jugendämtern nicht selten (Gerber und Kindler, 2020). Im Hinblick auf ambulante Hilfskonzepte nach Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch können Fachkräfte bislang kaum auf belegbar wirksame Konzepte zurückgreifen (Schmutz und de la Paz Martinez, 2018). Entsprechend haben ASD-Fachkräfte in einer landesweiten Befragung im Bundesland Baden-Württemberg eine häufig unzureichende Spezifität verfügbarer Hilfen für Gefährdungskonstellationen sowie einen Mangel an kindbezogenen Angeboten, um diesen die Bewältigung belastender Erfahrungen zu erleichtern, beklagt (Abbildungen 6 und 7). Ob ASD-Fachkräfte in NRW die Situation ähnlich beurteilen, ist nicht bekannt.

Abb. 6: Zustimmung zur Aussage: "Aus meiner Sicht sind die Hilfen für den Einsatz in Gefährdungsfällen ausreichend spezifisch für die Arbeit im Kinderschutz qualifiziert (z.B. eine SPFH, die speziell qualifiziert ist für die Arbeit mit Familien bei Vernachlässigung des Kindes)" in der DJI-Befragung der ASD-Fachkräfte in Baden-Württemberg (n=628)

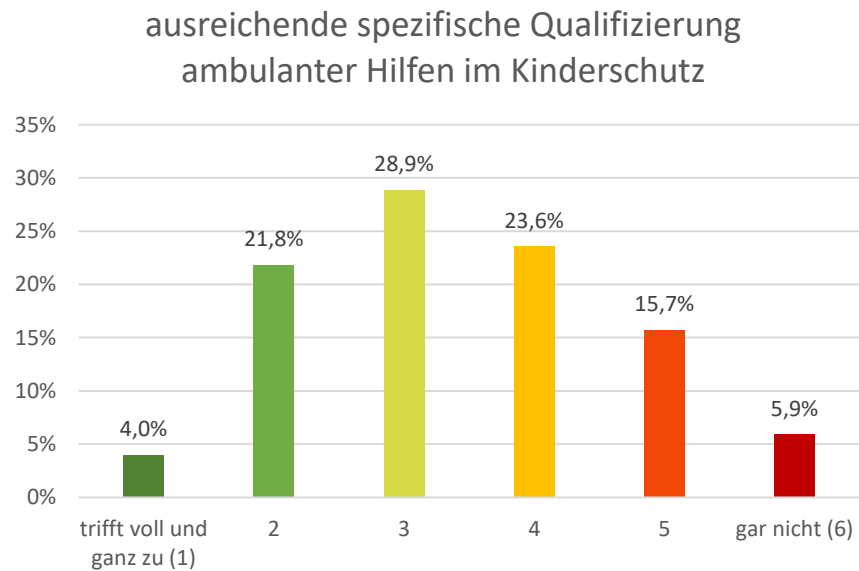
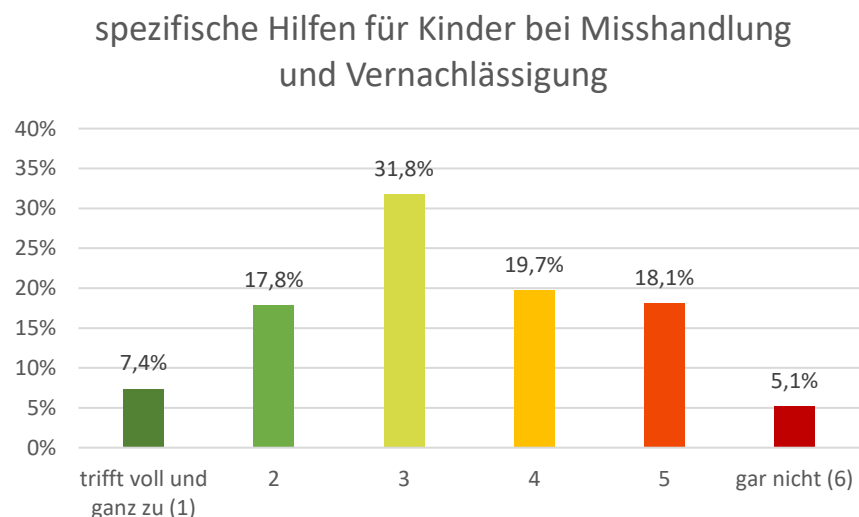


Abb. 7: Zustimmung zur Aussage: "Durch Misshandlung oder Vernachlässigung belastete Kinder erhalten eigens an sie gerichtete Hilfe (z.B. Frühförderung, Traumatherapie etc.)?" in der DJI-Befragung der ASD-Fachkräfte in Baden-Württemberg (n=628)



Möglicherweise wären vor dem Hintergrund dieser Befunde Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Arbeitsmittel im Kinderschutz und zur Verbreitung

spezifischerer Hilfeangebote in Gefährdungsfällen ein Weg zu einer Verbesserung des Kinderschutzes in NRW beizutragen.

Zu c) Unzureichende Vernetzung

Hinsichtlich Kooperation und Vernetzung ist zu unterscheiden zwischen (aa) fallübergreifender Vernetzung (z.B. gemeinsame Arbeitskreise), (bb) fallbezogener Vernetzung bei der Weiterleitung von Gefährdungshinweisen, (cc) fallbezogener Vernetzung bei der Gefährdungseinschätzung und (dd) fallbezogener Vernetzung bei der Abwehr von erkannter Gefährdung und Schädigung. Bundesweite Befunde aus den Kommunalbefragungen des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen belegen eine rasante Entwicklung fallübergreifender Vernetzung im Kinderschutz, auch wenn zentrale Akteure, wie etwa die Familiengerichte, nach wie vor häufig nicht oder nur schwach vertreten sind (Pabst, Küster und Sann, 2017).

Für alle anderen Formen der Vernetzung in Einzelfällen liegen kleinere Studien vor, die auf noch vorhandene Probleme, etwa in Form nur teilweise qualifiziert weitergegebener Hinweise auf Gefährdung hindeuten (z.B. für den Bereich der Kindertagesbetreuung: Thurn u.a., 2017). In der Phase der Gefährdungsabschätzung beim Jugendamt nach eingegangener Gefährdungsmitteilung sprechen Befunde aus einem Drei-Länder-Vergleich (Deutschland, Niederlande, England) von je 400 Gefährdungsfällen für einen vergleichsweise seltenen Einbezug nicht-sozialpädagogischer Fachkräfte in Deutschland (Tabelle 3).

Tabelle 3: Raten von Kontaktaufnahmen zu anderen Stellen im Rahmen von Gefährdungseinschätzungen (DJI Hestia Projekt, Witte, 2017)

Einbezug andere Fachkräfte und Professionen			
	Niederlande	England	Deutschland
	N = 398	N = 400	N = 409
	%	%	%
Polizei, Strafgericht	41,0	79,5	15,4
Andere Fachkraft im Jugendamt	69,8	29,8	12,7
Ärzte, (Psycho-)Therapeuten	58,3	77,5	20,0
Pädagogen, Schule	40,2	69,0	30,8
Andere Kinderschutzdienste	66,6	10,3	24,2
Andere	19,6	22,3	8,3

Hinsichtlich der Vernetzung und interdisziplinären Zusammenarbeit nach der Gefährdungseinschätzung bei der Abwehr von Gefährdung und Schädigung lässt sich in Einzelstudien feststellen, dass bei der Mehrheit der Kinder, die als psychisch belastet eingeschätzt werden, ein Einbezug von Kinder- und Jugendpsychotherapie nicht gelingt und Maßnahmen der Bildungsförderung zu

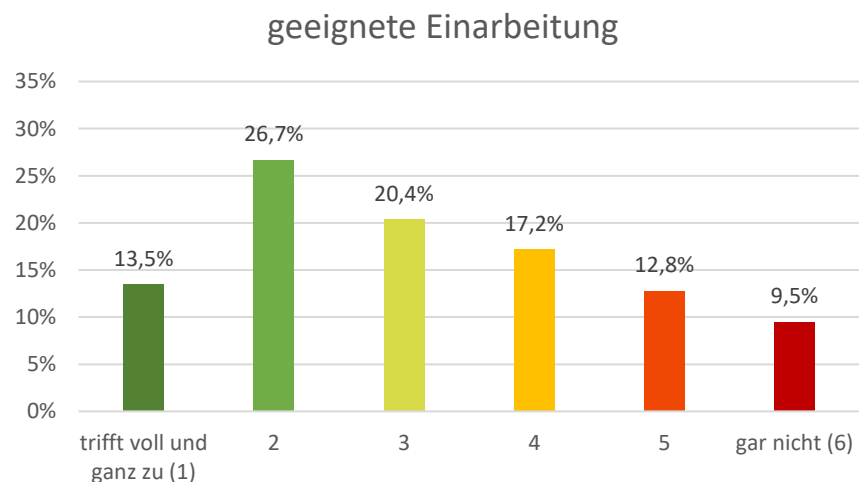
schwach ausfallen um einem nennenswerten Anteil der Kinder höhere Bildungsabschlüsse zu ermöglichen (z.B. Ganser u.a., 2016).

Inwieweit die genannten Probleme bei der fallbezogenen Vernetzung im Kinderschutz allerdings in der Fläche und insbesondere im Bundesland NRW bestehen, ist unklar, so dass die Rolle dieses Punktes als Hindernis bei der Verbesserung von Kinderschutz schwer zu beurteilen ist.

Zu d) Unzureichende Aus- und Fortbildung

In der derzeit größten Befragung von ASD-Fachkräften (im Bundesland Baden-Württemberg, n=628) bejahten nur 13% der Fachkräfte die Aussage, sie seien im Studium gut auf eine Tätigkeit im Kinderschutz vorbereitet worden. Daher kommt den Einarbeitungskonzepten der Kommunen vermutlich auch in NRW besondere Bedeutung zu. Unglücklicherweise gibt es bislang aber keine vergleichenden Evaluationen der in der Praxis sehr unterschiedlichen Einarbeitungskonzepte. In Baden-Württemberg beschrieben etwa 40% der ASD-Fachkräfte ihre Einarbeitung durchgängig oder überwiegend positiv (vgl. Abb. 8), was den Bedarf an Weiterentwicklung und Qualitätsverbesserung an dieser Stelle verdeutlicht.

Abb. 8: Zustimmung zur Aussage "Ich wurde zu Beginn meiner Tätigkeit im Kinderschutz in geeigneter Form eingearbeitet" in der DJI-Befragung der ASD-Fachkräfte in Baden-Württemberg (n=628)



Wie sich die Situation hinsichtlich der Qualität von Einarbeitung im Bundesland NRW mit seinen teilweise sehr kleinen Jugendämtern darstellt, ist nicht bekannt. Angesichts eines komplexen, aber für neue Erkenntnisse offenen Kinderschutzrechts in Deutschland kommt nach der Einarbeitung kontinuierlichen Fortbildungen eine wichtige Rolle für die Qualifizierung der

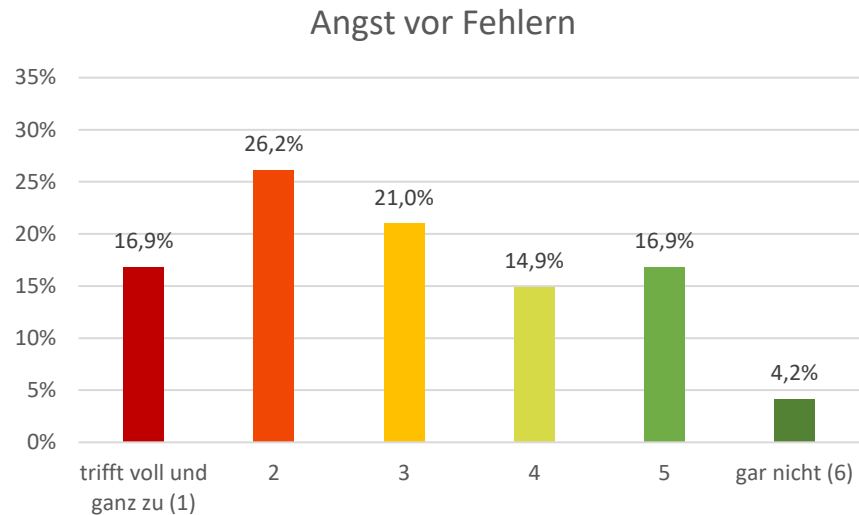
Fachkräfte zu. Im Bundesland NRW sind mehrere starke Fortbildungsträger aktiv und von den Landschaftsverbänden wurden wichtige Arbeitshilfen vorgelegt, die genutzt werden können. Beunruhigend ist jedoch, dass kompetenzorientierte Evaluationen bestehender Fortbildungsangebote im Kinderschutz in Deutschland insgesamt fehlen. Zumindest in Baden-Württemberg gab es zudem mehrere wichtige Themen, bei denen mehr als 50% der befragten ASD-Fachkräfte Unterstützungs- und Qualifizierungsbedarfe anmeldeten: Einschätzung Gefährdungrisiko (62%), Fallbearbeitung bei psychischer erkrankten Eltern (60%), Argumentation vor Gericht (58%), Fallbearbeitung nach sexueller Gewalt (57%), schwierige Gespräche mit Eltern (51%).

Sollten in NRW ähnliche Fortbildungsbedarfe bestehen, liegt es nahe anzunehmen, dass die Entwicklung und Verbreitung evaluierter Fortbildungsangebote zu diesen Themen ein Hindernis für die Verbesserung des Kinderschutzes beseitigen oder abmildern könnte.

Zu e) Zu hoher emotionaler Druck auf Fachkräfte im Kinderschutz

Internationale Befunde deuten darauf hin, dass eine Tätigkeit im Kinderschutz von Fachkräften als sinnvolle, aber emotional belastende Tätigkeit eingestuft wird (Lewing und McLean, 2016). Die mit der Tätigkeit verbundene emotionale Belastung stellt einen wesentlichen Faktor bei der zunehmenden Personalfluktuaton dar (Kim und Kao, 2014). Diese Fluktuaton wiederum erschwert es, Qualität in der Kinderschutzarbeit weiterzuentwickeln und zu sichern. In den beiden größeren Befragungen von ASD-Fachkräften in den Bundesländern Hamburg und Baden-Württemberg beschreiben auch hierzulande nennenswerte Anteile der Fachkräfte Ängste und emotionale Belastung, was Versuche, Fachkräfte längerfristig für die Arbeit im ASD zu gewinnen, konterkarieren kann (AGJ, 2017). Abbildung 9 zeigt beispielhaft hierzu ein Ergebnis aus der Befragung der ASD-Fachkräfte in Baden-Württemberg.

Abb. 9: Zustimmung zur Aussage "Ich habe Angst, meiner Verantwortung in der Kinderschutzarbeit nicht gerecht zu werden und einen Fehler zu machen" in der DJI-Befragung der ASD-Fachkräfte in Baden-Württemberg (n=628)



In Hamburg wie in Baden-Württemberg haben noch unveröffentlichte multivariate Analysen gezeigt, dass die emotionale Belastung einer Tätigkeit im Kinderschutz unter anderem dann geringer ausfällt, wenn die vorhandenen Arbeitsmittel als aussagekräftig, Hilfen als wirksam und verfügbar und das Amt als unterstützend wahrgenommen wird. Es sind aber Modellversuche nötig, um zu testen, auf welchen Wegen emotionale Belastung bei Fachkräften im Kinderschutz tatsächlich gemildert werden kann. Bislang ausstehend ist auch die Erprobung von, in anderen emotional belastenden Tätigkeitsfeldern bereits eingeführten Programmen zum gesundheitsförderlichen Umgang mit Stress.

3. Wie müssen die Rahmenbedingungen angepasst werden, um den Kinderschutz in NRW effizienter und effektiver zu gestalten?

Angesichts der dargestellten, häufig unzureichenden Datenlagen im Hinblick auf den status quo des Kinderschutzes in NRW und Hindernisse bei der

Qualitätsverbesserung muss die erste Empfehlung auf eine Verbesserung der Datenbasis zielen. Dies gilt etwa für die Häufigkeit wiederholt auftretender Gefährdung in Kinderschutzfällen, den Gesundheitszustand und Bildungsstand bei Kindern einige Zeit nach einer Kinderschutzintervention oder die Arbeitsbelastung bei ASD-Fachkräften im Land. Die Verbesserung der Datenlage soll es erleichtern, die tatsächliche Qualitätsentwicklung im Kinderschutz besser erkennen zu können. Von den Kommunen kann dies nicht geleistet werden. Vielmehr sind hier Bund, Länder und Institutionen der Forschungsförderung gefragt.

Eine weitere wichtige Rahmenbedingung für den Kinderschutz in den Kommunen stellt die weitere Qualifizierung der am familiengerichtlichen Kinderschutzverfahren beteiligten Professionen im Hinblick auf die in den letzten Jahren erkannten Schwachstellen dar (richterliche Unsicherheiten bei der Anhörung von Kindern und im Umgang mit chronische Gefährdungsfällen, Qualitätsprobleme bei Sachverständigengutachten, ungesicherte Ausbildungsstände bei Verfahrenbeiständen, ungeklärte Möglichkeiten von Gerichten für eine Kontrolle von Auflagen zu sorgen). Hier verfügt das Land über die besten Handlungsmöglichkeiten.

Sehr hilfreich und orientierend wäre es für die Kommunen ebenfalls, wenn flächendeckend Daten zur Arbeitsbelastung der ASD-Fachkräfte und zu Fortbildungsbedarfen erhoben würden, so wie dies mehrere Länder in Europa und mehrere Bundesländer bereits getan haben. Eine Möglichkeit wäre es hier, die lokalen Daten ausschließlich der jeweiligen teilnehmenden Kommune zur Verfügung zu stellen und auf Landesebene nur aggregierte Daten zu veröffentlichen. Im Hinblick auf die Personalressourcen und die Fachkraftbindung wäre es zudem sinnvoll Verfahren zur Personalbemessung im Land sowie Einarbeitungskonzepte vergleichend zu analysieren bzw. zu untersuchen.

Einen relativ direkten Effekt auf die Qualität im Kinderschutz könnten Modellversuche zu spezifischeren Hilfskonzepten haben, insbesondere bei der größten Gefährdungsgruppe der vernachlässigten Kinder (für ein international erfolgreiches Beispiel siehe Guastaferrero und Lutzker, 2019). Gleiches gilt für Projekte, um Arbeitsmittel im Kinderschutz aussagekräftiger und handhabbarer zu gestalten (für einen solchen Entwicklungsprozess, an dem die Landeshauptstadt Düsseldorf beteiligt war, vgl. Kindler u.a., 2009). Eine neue Herausforderung wäre dagegen eine kompetenzorientierte Wirkungsevaluation von Fortbildungen zu kritischen Themen im Kinderschutz, beispielsweise zur Exploration und Beteiligung von Kindern im Kinderschutzverfahren. Zu denken wäre hier etwa an den in anderen Bereichen zunehmend häufigeren Einsatz von Avataren zur Übung von Gesprächssituationen.

Zuletzt wäre für NRW eine Sentinelstudie zu Hinweisen auf Gefährdung vorzuschlagen, die bei Kooperationspartnern (z.B. Schulen, Kitas)

wahrgenommen, aber nicht ans Jugendamt weitergegeben werden. In der Regel wird es sich dabei um eher chronische, schwer zu bearbeitende Gefährdungsformen handeln, wie etwa psychische Misshandlung, die fatalerweise im Schädigungspotenzial den anderen Gefährdungsformen um nichts nachsteht (z.B. Cecil u.a., 2017). Um hier Ungleichzeitigkeiten zu verhindern, sollte im Anschluss an eine solche Sentinelstudie ein zuvor erprobtes, gemeinsames Fortbildungskonzept für Jugendamt und Kooperationspartner zu besonders kritischen Gefährdungsformen zur Verfügung stehen.

Literatur

- Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (2017): Fachkräftegewinnung und -bindung im ASD und in den Hilfen zur Erziehung zukunftsfest gestalten – Ausgangslage, Perspektiven, Instrumente. Positionspapier. Berlin.
- Bae, Hwa-Ok/Kindler, Heinz (2017). Child maltreatment re-notifications in Germany: Analysis of local case files. In: Children and Youth Services Review 75, S. 42-49
- Bindel-Kögel, Gabriele/Seidenstücker, Barbara (2017). Ergebnisse der Fallerhebung in den beteiligten Jugendämtern. In Münder, Johannes (Hg.), Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Weinheim und Basel: BeltzJuventa, 123-188
- Brown, Dan/De Cao, Elisabetta (2020): Child Maltreatment, Unemployment, and Safety Nets. Verfügbar unter <https://ssrn.com/abstract=3543987>
- Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (2018): Bericht der Enquete-Kommission „Kinderschutz und Kinderrechte weiter stärken“. Drucksache 21/16000
- Cecil, Charlotte/ Viding, Essi/ Fearon, Pasco/ Glaser, Danya/ McCrory, Eamon (2017): Disentangling the mental health impact of childhood abuse and neglect. In: Child Abuse & Neglect 63, S. 106-119.
- Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) (2014). Im Mittelpunkt und doch aus dem Blick? „Das Kind“ im familiengerichtlichen Verfahren bei Kindeswohlgefährdung. Positionspapier vorgelegt von der Ständigen Fachkonferenz 2. Heidelberg: DIJuF
- Dixon, Louise/Perkins, Daniel/Hamilton-Giachritsis, Catherine/Craig, Leam (2017) (Eds.). The Wiley Handbook of what Works in Child Maltreatment: An Evidence-based Approach to Assessment and Intervention in Child Protection. Chicester: Wiley.

- Eppinger, Sabeth/ Nemeth, Saskia/ Kadera, Stephanie/ Gerber, Christine/ Kindler, Heinz (2019): Zusammenstellung vorläufiger Ergebnisse der Befragung von ASD-Fachkräften im Projekt „Qualitätsentwicklung im Kinderschutz in Baden-Württemberg“ für die Kommission Kinderschutz. In: Geschäftsstelle der Kommission Kinderschutz im Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg (Hrsg.), Abschlussbericht der Kommission Kinderschutz, Band II: Materialien. Stuttgart
- Éthier, Louise/ Lemelin, Jean-Pascal/ Lacharité, Carl (2004): A longitudinal study of the effects of chronic maltreatment on children's behavioral and emotional problems. In: *Child Abuse & Neglect* 28, S. 1265-1278
- Euser, Eveline/van IJzendoorn, Marinus/Prinzie, Peter/Bakermans-Kranenburg, Marian (2010): Prevalence of child maltreatment in the Netherlands. In: *Child Maltreatment* 15, S. 5-17.
- Evans, Rhiannon/Brown, Rachel/Rees, Gwyther/Smith, Peter (2017): Systematic review of educational interventions for looked-after children and young people. Recommendations for intervention development and evaluation. In: *British Educational Research Journal* 43, S. 68–94
- Fegert, Jörg/Schumann, Eva/Kindler, Heinz/Meysen, Thomas (2019): Gute Kinderschutzverfahren – ein Online-Kurs für Akteure im familiengerichtlichen Verfahren. In: *Forum Familienrecht* Heft 12/2019
- Fischer, Sophia/Dölitzsch, Claudia/Schmeck, Klaus/Fegert, Jörg M./Schmid, Marc (2016). Interpersonal trauma and associated psychopathology in girls and boys living in residential care. In: *Children and Youth Services Review* 67, S. 203-211
- Ganser, Helene/Münzer, Annika/Plener, Paul u.a. (2016): Kinder und Jugendliche mit Misshandlungserfahrungen: bekommen sie die Versorgung, die sie brauchen?. In: *Bundesgesundheitsblatt-Gesundheitsforschung-Gesundheitsschutz* 59, S. 803-810
- Gerber, Christine/Kindler, Heinz (2020): Kriterien einer qualifizierten Gefährdungseinschätzung. Expertise. München/Köln: DJI/NZFH.
- Gerber, Christine/Lillig, Susanna (2018): Gemeinsam lernen aus Kinderschutzverläufen. Eine systemorientierte Methode zur Analyse von Kinderschutzfällen und Ergebnisse aus fünf Fallanalysen. Bericht. Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 9. Herausgegeben vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH). Köln
- Guastafarro, Kate/ Lutzker, John (2019): A Methodological Review of SafeCare®. In: *Journal of Child and Family Studies* 28, S. 2368-2385.
- Habetha, Susanne/Bleich, Sabrina/Sievers, Christoph u.a. (2012): Deutsche Traumafolgekostenstudie. Kiel: Institut für Gesundheitssystemforschung.
- Häuser, Winfried/Schmutzer, Gabriele/Brähler, Elmar et al. (2011): Misshandlungen in Kindheit und Jugend. In: *Deutsches Ärzteblatt* 108, S. 287–294

- Hainmueller, Jens/Hofmann, Barbara/Krug, Gerhard u.a. (2016): Do lower caseloads improve the performance of public employment services? New evidence from German employment offices. In: The Scandinavian Journal of Economics 118, S. 941-974
- Hofmann, Barbara/Krug, Gerhard/Sowa, Frank u.a. (2012). Wirkung und Wirkmechanismen zusätzlicher Vermittlungsfachkräfte auf die Arbeitslosigkeitsdauer-Analysen auf Basis eines Modellprojektes. In: Zeitschrift für Evaluation 11, S. 7-38
- Jonson-Reid, Melissa/ Kohl, Patricia/ Drake, Brett (2012): Child and adult outcomes of chronic child maltreatment. In: Pediatrics 129, S. 839-845
- Karle, Michael (2011). Kindesanhörung im Kontext zum FamFG. In: Praxis der Rechtspsychologie 21, S. 247-262
- Kaufhold, Gunda/Pothmann, Jens (2019): Höchste Zunahme von Gefährdungseinschätzungen und Kindeswohlgefährdungen seit Einführung der Statistik. In KomDat, Heft 2/2019, S. 9-14.
- Kim, Hyosu/Kao, Dennis (2014): A meta-analysis of turnover intention predictors among US child welfare workers. In: Children and Youth Services Review 47, S. 214-223.
- Kindler, Heinz (2018). Operationalisierungen von Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung in den Sozial- und Humanwissenschaften. In: Katzenstein, Henriette/Lohse, Katharina/Schindler, Gila/Schönecker, Lydia (Hrsg.): Das Recht als Partner der Fachlichkeit in der Kinder- und Jugendhilfe. Baden-Baden: Nomos, S. 181-224.
- Kindler, Heinz (2014). Die Rolle von Verfahren im Kinderschutz. In: Bühler-Niederberger, Doris/Alberth, Lars/Eisentraut, Steffen (Hrsg.), Kinderschutz. Wie kindzentriert sind Programme, Praktiken und Perspektiven? Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 119-137
- Kindler, Heinz (2013): Qualitätsindikatoren für den Kinderschutz in Deutschland. Analyse der nationalen und internationalen Diskussion - Vorschläge für Qualitätsindikatoren. Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 6. Herausgegeben vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH). Köln.
- Kindler, Heinz (2010). Empirisch begründete Strategien zur Verbesserung des deutschen Kinderschutzsystems. In: Suess, Gerhard J./Hammer, Wolfgang (Hrsg.), Kinderschutz. Risiken erkennen, Spannungsverhältnisse gestalten. Stuttgart: Klett-Cotta, S. 234-260
- Kindler, Heinz/Helming, Elisabeth/Meysen, Thomas/Jurczyk, Karin (2011). Handbuch Pflegekinderhilfe. München: Deutsches Jugendinstitut
- Kindler, Heinz/Jagusch, Birgit/Müller, Heinz/DePaz, Laura (in Vorb.): 3-Jahres Katamnese von Kinderschutzfällen eines großstädtischen Jugendamtes.
- Kindler, Heinz/Lukaszky, Peter/Reich, Wulfhild (2009): Evaluation des Diagnoseinstruments zur Gefährdungseinschätzung des Kindeswohls. Qualitätsentwicklung im Kinderschutz in den

- Jugendämtern Stuttgart und Düsseldorf. In: Nachrichtendienst des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge 89, S. 63-71
- Kommission Kinderschutz im Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg (Hrsg.) (2020), Abschlussbericht der Kommission Kinderschutz. Stuttgart
- Kratky, Nicole/Schröder-Abé, Michela (2018): How are parental functioning and single parenthood associated with court outcomes? An analysis of child protection cases. In: Child Abuse & Neglect 84, S. 95-105
- Lewig, Kerry/McLean, Sarah (2016). Caring for our frontline child protection workforce. Melbourne: Australian Institute of Family Studies.
- Merritt, Darcey/Franke, Todd (2009): Should I stay or should I go? Children's placement preferences longitudinally. In: Journal of Social Service Research 36, S. 46-67
- Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (2018). Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.
- Mühlmann, Thomas (2020): Personal im Jugendamt und im ASD. In: KomDat Heft 1/2020, S. 6-11.
- Münder, Johannes (2017) (Hg.), Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Weinheim und Basel: BeltzJuventa
- Oberlandesgericht Karlsruhe, Amtsgericht Freiburg im Breisgau, Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (2018): Abschlussbericht „Untersuchung der Kommunikation zwischen den beteiligten Behörden und Gerichten bei Gefährdung des Kindeswohls sowie der Überwachung der Einhaltung von gerichtlichen Ge- und Verboten aus Anlass des „Staufener Missbrauchsfalls“.
- Pabst, Christopher/Küster, Ernst-Uwe/Sann, Alexandra (2017): Ziele und Methoden der Kommunalbefragungen. Faktenblatt 1 zu den Kommunalbefragungen zum Auf- und Ausbau der Frühen Hilfen. Herausgegeben vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH). Köln
- Raissan, Kerri/Bullinger, Lindsey (2017): Money matters: does the minimum wage affect child maltreatment rates?. In: Children and Youth Services Review 72, S. 60-70.
- Rosenboom, Esther (2006). Die familiengerichtliche Praxis in Hamburg bei Gefährdung des Kindeswohls durch Gewalt und Vernachlässigung nach §§ 1666, 1666a BGB. Eine qualitative Untersuchung. Bielefeld: Giesecking
- Rosner, Rita/Rimane, Eline/Frick, Ulrich u.a. (2019): Effect of developmentally adapted cognitive processing therapy for youth with symptoms of posttraumatic stress disorder after childhood sexual and physical abuse: a randomized clinical trial. In: JAMA Psychiatry 76, S. 484-491.
- Rücker, Stefan/Büttner, Peter/Karpinski, Norbert u.a. (2018): Geschlechtsspezifische Unterschiede im Belastungsausmaß bei in Obhut genommenen Kindern und Jugendlichen. In: Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie 67, S. 48-62

- Sandner, Malte/Thomsen, Stephan (2018). The Effects of Universal Public Childcare Provision on Cases of Child Neglect and Abuse. IZA Discussion Papers, No. 11687.
- Schmutz, Elisabeth/ de la Paz Martinez, Laura (2018): Nationaler Forschungsstand und Strategien zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz. Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 8. Herausgegeben vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH). Köln
- Schneider, Stephanie (2017): Information and communication technologies in public child welfare. A systematic literature review. Dissertation. San Bernardino: California State University.
- Shlonsky, Aron/Benbenishty, Rami (2013). From evidence to outcomes in child welfare: an international reader. Oxford: Oxford University Press.
- Solomon, David/ Åsberg, Kia (2012): Effectiveness of child protective services interventions as indicated by rates of recidivism. In: Children and Youth Services Review 34, S. 2311-2318.
- Steen, Julie (2010): An exploratory study of the relationship between child protection system stressors and case outputs. In: Administration in Social Work 35, S. 46-59.
- Stürmer, Stefan/ Salewski, Christl (2015): Qualität familienrechtspsychologischer Gutachten. Eine aktuelle empirische Studie. In: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe 10, S. 4-9.
- Thurn, Leonore/Besier, Tanja/Ziegenhain, Ute/Jud, Andreas/Kindler, Heinz/Fischer, Dieter/Fegert, Jörg M. & Künster, Anne Katrin (2017). Risikoepidemiologie und Kinderschutzstatistik in der frühen Kindheit: Eine Pilotuntersuchung mit dem „Wahrnehmungsbogen für den Kinderschutz“. In: Zeitschrift für Kinder-und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie 45, S. 295-302
- Walsh, Kerryann (2019): Re-visioning Education and Training for Child Protection Using a Public Health Approach. In: Lonne, Bob/Scott, Deb/Higgins, Daryl/Herrenkohl, Todd (Eds.), Re-Visioning Public Health Approaches for Protecting Children. Cham: Springer, S. 379-396.
- Wapler, Friederike. 2015. Kinderrechte und Kindeswohl. Eine Untersuchung zum Status des Kindes im Öffentlichen Recht. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Weber, Sabine/Jud, Andreas/Landolt, Markus (2016): Quality of life in maltreated children and adult survivors of child maltreatment: a systematic review. In: Quality of life research 25, S. 237-255.
- WHO Regional Office for Europe (2018). European status report on preventing child maltreatment. Kopenhagen.
- Witt, Andreas/Brown, Rebecca/Plener, Paul et al. (2017): Child maltreatment in Germany: prevalence rates in the general population. In: Child and Adolescent Psychiatry and Mental Health 11, e47
- Witt, Andreas/Brown, Rebecca/Plener, Paul et al. (2019). Kindesmisshandlung und deren Langzeitfolgen—Analyse einer repräsentativen deutschen Stichprobe. In: Zeitschrift für Psychiatrie, Psychologie und Psychotherapie 67, S. 100-111.
- Witte, Susanne (2017): Hestia research project. Study design and descriptive statistics. Munich: DJI

Witte, Susanne/Lopez Lopez, Monica & Baldwin, Helen (in press). The voice of the child in child protection decision-making. In Fluke, John/López López, Monica/Benbenishty, Rami u.a. (eds.), *Decision Making and Judgement in Child Welfare and Protection: Theory, Research, and Practice*. New York: Oxford University Press

Zumbach, Jelena/Wetzels, Peter/Koglin, Ute (2018). Predictors of psychological recommendations in child protection evaluation. In: *Child Abuse & Neglect* 84, S. 196-204